

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 StGSG Alkohol- und Rauchverbot

StGSG - Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.05.2021

Die Bewilligungsinhaberin hat dafür zu sorgen, dass aus Gründen des Spielerschutzes und spielsuchtvorbeugender Maßnahmen

- 1. an Glücksspielautomaten kein Konsum alkoholischer Getränke erfolgt,
- 2. offenkundig durch Alkohol oder andere Substanzen beeinträchtigen Personen das Spielen am Glücksspielautomaten verwehrt wird und
- 3. in Automatensalons nicht geraucht wird.

In Kraft seit 17.09.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$